

P. 44.

F. 18. ten

XV. 8a.

REGLEMENT,  
wie es hinführo  
in denen Hoch- Fürstlichen Brandenburg- Salm-  
bachischen Landen,

bey  
Ehe- Verlöbnußen

und

Hochzeiten,

dann

Kind- Tauffen,

ingletehen

Begräbnußen und Trauer- Ställen,  
gehalten werden solle.

---

B A R K E U T S,  
auf Kosten des Waisenhauses,  
1738.

---

Gedruckt bey seel. Johann Schirmers, Hochfürstl. Brandenburgl. Hof- und Cansley-  
wie auch des Hochfürstl. Gymnasii privilegirten Buchdr. nachgelassenen Wittwe.

RECEIEMENT

In dem Jahr Christi 1711 den 10ten Junii  
ist zu dem obgenannten Ort  
daselbst

31r 32r 33r 34r 35r 36r 37r 38r 39r 40r 41r 42r 43r 44r 45r 46r 47r 48r 49r 50r 51r 52r 53r 54r 55r 56r 57r 58r 59r 60r 61r 62r 63r 64r 65r 66r 67r 68r 69r 70r 71r 72r 73r 74r 75r 76r 77r 78r 79r 80r 81r 82r 83r 84r 85r 86r 87r 88r 89r 90r 91r 92r 93r 94r 95r 96r 97r 98r 99r 100r

101r 102r 103r 104r 105r 106r 107r 108r 109r 110r 111r 112r 113r 114r 115r 116r 117r 118r 119r 120r 121r 122r 123r 124r 125r 126r 127r 128r 129r 130r 131r 132r 133r 134r 135r 136r 137r 138r 139r 140r 141r 142r 143r 144r 145r 146r 147r 148r 149r 150r 151r 152r 153r 154r 155r 156r 157r 158r 159r 160r 161r 162r 163r 164r 165r 166r 167r 168r 169r 170r 171r 172r 173r 174r 175r 176r 177r 178r 179r 180r 181r 182r 183r 184r 185r 186r 187r 188r 189r 190r 191r 192r 193r 194r 195r 196r 197r 198r 199r 200r

201r 202r 203r 204r 205r 206r 207r 208r 209r 210r 211r 212r 213r 214r 215r 216r 217r 218r 219r 220r 221r 222r 223r 224r 225r 226r 227r 228r 229r 230r 231r 232r 233r 234r 235r 236r 237r 238r 239r 240r 241r 242r 243r 244r 245r 246r 247r 248r 249r 250r 251r 252r 253r 254r 255r 256r 257r 258r 259r 260r 261r 262r 263r 264r 265r 266r 267r 268r 269r 270r 271r 272r 273r 274r 275r 276r 277r 278r 279r 280r 281r 282r 283r 284r 285r 286r 287r 288r 289r 290r 291r 292r 293r 294r 295r 296r 297r 298r 299r 300r

301r 302r 303r 304r 305r 306r 307r 308r 309r 310r 311r 312r 313r 314r 315r 316r 317r 318r 319r 320r 321r 322r 323r 324r 325r 326r 327r 328r 329r 330r 331r 332r 333r 334r 335r 336r 337r 338r 339r 340r 341r 342r 343r 344r 345r 346r 347r 348r 349r 350r 351r 352r 353r 354r 355r 356r 357r 358r 359r 360r 361r 362r 363r 364r 365r 366r 367r 368r 369r 370r 371r 372r 373r 374r 375r 376r 377r 378r 379r 380r 381r 382r 383r 384r 385r 386r 387r 388r 389r 390r 391r 392r 393r 394r 395r 396r 397r 398r 399r 400r

401r 402r 403r 404r 405r 406r 407r 408r 409r 410r 411r 412r 413r 414r 415r 416r 417r 418r 419r 420r 421r 422r 423r 424r 425r 426r 427r 428r 429r 430r 431r 432r 433r 434r 435r 436r 437r 438r 439r 440r 441r 442r 443r 444r 445r 446r 447r 448r 449r 450r 451r 452r 453r 454r 455r 456r 457r 458r 459r 460r 461r 462r 463r 464r 465r 466r 467r 468r 469r 470r 471r 472r 473r 474r 475r 476r 477r 478r 479r 480r 481r 482r 483r 484r 485r 486r 487r 488r 489r 490r 491r 492r 493r 494r 495r 496r 497r 498r 499r 500r



**W**on Gottes Gnaden, Wir  
**Friederich**, Marggraf zu  
 Brandenburg, in Preußen, zu  
 Magdeburg, Stettin, Pommern, der Cassuben und  
 Wenden, zu Mecklenburg, auch in Schlesien zu Crossen  
 Herzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt,  
 Minden, Camin, Wenden, Schwerin, und Raseburg,  
 Graf zu Hohenzollern und Schwerin, Herr der Lande  
 Rostock und Stargardt. Der Römisch-Kaiserlichen,  
 dann des Königs in Preussen Majest. Majest. wie auch  
 des Eöblichen Fränkischen Creyßes respectivè bestall-  
 ter General-Feld-Marschall-Lieutenant, und  
 Obrister über drey Regimenter zu Ross  
 und Fuß.

**E**nbiethen allen und jeden Unseren lieben getreuen Rätchen,  
 Land- und Ambs-Haupt, auch Ober-Ambt Leuthen, den-  
 nen von der Ritterschafft, Superintendenten, Pfarrern,  
 Diaconis, Ambt-Leuthen, Castnern, Verwaltchern, Voigt-  
 ten, Richtern, Schultheissen, Burgermeistern und Rath in Städ-  
 ten und Märkten, Viertel- und Dorffs-Meistern, dann Gemein-  
 den in Städten und auf dem Lande, auch insgemein allen andern  
 Unsern verpflichteten Dienern, Unterthanen und Schus-Ver-  
 wandten Unseres Oberen Fürstenthums des Burggraffthums  
 Nürnberg und aller darein gehörigen Aembter, Unsere Gnade  
 und alles Gutes, und geben Ihnen sammt und sonders hiermit  
 zuvernehmen: Was maßen Wir seit Unserem Regierungs-An-  
 tritt, eine Unserer vornehmsten Sorgen seyn lassen, die hin und  
 wieder in dem gemeinen Wesen wider die Policy-Ordnung ein-  
 gerisene Mißbräuche aus dem Weg zuraumen, und dadurch Un-  
 serer gesammten Unterthanen Wohlfarth und Aufrechthaltung zu-  
 befördern, nicht minder gute Ordnung allenthalben herstellig zu-  
 machen. Nachdeme Wir nun insonderheit mißfälligt zuverneh-  
 men

men gehabt, daß bey Hochzeiten/ Kindtauffen und Begräbnüssen, große Anordnungen und Mißbräuche sich eingeschlichen, wobey durch übermäßigen Pracht und Kosten-Aufwandt, mancher Unserer Unterthanen in Verfall und gänzlichen Umsturz seiner zeitlichen Wohlfarth versencket worden: So haben Wir Uns bewogen befunden, ein gewisses Reglement, wie wir es in solcherley Fällen in Zukunft gehalten wissen wollen, entwerffen, in Druck und zu jedermanns Wißenschafft bringen zulassen. Und wie Wir demnach die Wohlfarth und Conservation Unserer Unterthanen hierunter zum einigen Entzweck und Absicht gehabt: Also zweifeln wir nicht, es werde auch jedermann diese Unsere treugemeinte Vorsorge und Ordnungen mit unterthänigst schuldigem Danck erkennen, und sich denselben vor Sich und die Seinige dergestalt gehorsam und gemäs bezeigen, damit Wir durch gefisfentliche Entgegen-Handlungen zu Vorkehrung geschärffter Abmündungen nicht mögen vermüßiget werden. Immaßen Wir dann darob mit allem Ernst zuhalten, und die Ubertretere mit denen einverleibten und andern rechtlichen Straffen unnachlässig zubelegen, des besten Entschlusses sind, dahero auch allen und jeden Eingangserwehnten Unseren Befehls: habern gnädigst und ernstlich anbefehlen, eysrigste und pflichtmäßige Obsorge zutragen, daß darwieder in enige Weise nicht gehandelt, oder dabey unzulässige Connivenz zu Schulden gebracht werde, bey Vermeidung empfindlicher wider die Fahrlässige vorzuzuhrender Animadversion. Urkundlich haben Wir dieses Edict eigenhändig unterschrieben, und mit Unserem Fürstlichen Cansley-Inselgel bekräftigen lassen. So geschehen und geben in Unserer Residenz-Stadt Bayreuth, den 27ten Marty, Anno 1738.

Friederich Marggraf J. B. C.



TIT.



TIT. I.

Von Ehe-Verlöbnißen, Heyraths-  
Tägen und Hochzeiten.

**N**achdem bey Heyrathen, oder Ehe-Verlöbnißen und Hochzeiten vielerley schädliche Unordnungen und Mißbräuche, bevorab in übermäßiger Verschwendung der Gaben Gottes an Speiß und Trandt eingerißen; dadurch der gemeine Mann, bey jezigen ohne das schwachen Zeiten, in mercklichen Abfall seines Vermögens, Einbuß, Schulden und andere Beschwehrungen eingeführet und vertieffet wird, und doch mit solchem Überfluß und anderer Leuthe Schaden niemand g. dienet, hingegen aber Uns, der Landes-Obrigkeit, wie auch dem ganzen Lande, höchlich daran gelegen; daß diesem Unrath gesteuert, und die Unterthanen bey gutem Vermögen und Nahrung erhalten werden: Als befehlen und ordnen Wir

1) Daß anförderst bey diesen Christlichen und wohl zuüberlegenden Werck, alle Uppigkeit, unerlaubtes Schwelgen und anderer unnöthigen Kosten-Aufwand, sorgfältig vermieiden, zu solchem Ende bey vornehmen Personen, Räten und Dienern, es lediglich bey einer mäßigen Collation, oder Mahlzeit, dann bey geringern Bedienten, Rath's- und Gerichts-Personen, Handelsleuten, Hof- und Ganßley-Handwerkern, mit Zuziehung der nächsten Befreunden, deren Anzahl sich doch nicht höher als Sechs oder Acht Personen zuerstrecken hat, bey Zwey bis Drey Gerichten, Suppen, Butter und Käß nicht mitgerechnet, gelassen; bey gemeinen und sonderlich unermögenden Bürgern und Bauern aber, alle Gast-Gebothe gänzlich abgestellt, und / ausser einem Trunkt Bier und Brod, es wäre dann, daß jezweilen frembde Befreunde, oder andere dabey unumgänglich nöthige Personen, welche über Nacht, oder auch wohl etliche Tage, an den Ort der Versprechung bleiben müssen, zuzugewären, auf welchen Fall diesen allen die Nothdurfft mit warmer Speiß vergönnet wird; das mindeste nicht verwilliget seyn solle.

Verlöbniß-  
Schmünge  
werden re-  
quirit, bey  
einigen a-  
ber gar ver-  
boten.

2) Und nachdem auch bishero mißfällig wahrzunehmen gewesen, daß die neuverlobende Personen in allen Ständen, ausser denen von Allers her gewöhnlichen Dingen, mit kostbaren Ehe-  
Pfändern, und andern zur Hochzeit machenden Geschencken, sich

Die Ehe-  
pfänder  
und worin  
solche  
bestehen sol-  
dferes

len, wird  
vorgeschrie-  
ben.  
 öfters über ihr Vermögen angreifen, und dadurch in dergestaltige  
 Kosten und Schulden, somithin annoch im ledigen Stande in solche  
 missliche Umstände setzen, welche Sie wohl in ihrem ganzen Ehe-  
 stand kaum wieder zuerschwingen und zuüberwinden vermögend  
 sind; Als ist auch hierinnen Unser gnädigster Befehl, daß das ge-  
 meine Volk, außer einem silbernen Ring, oder Einem Gulden; und  
 welche von bemittelten- und Burgers-Stande sind, Einem Duca-  
 ten, oder auch einem goldenen Ring von Drey bis Vier Thalern,  
 bey deren Verlust, einander nichts schencken sollen. Worbey Wir  
 Uns zu denen Vornehmen, sonderlich Unsern Ministris, Räten  
 und Dienern versehen, daß Sie sich hierinnen von Selbsten maßi-  
 gen, und Unser Ungnade und Animadversion zuentgehen suchen  
 werden.

Bräut-  
Erlaube  
werden  
boten.

3) Allermassen dann auch ferner alle bissher dem Gesinde abge-  
 gebene Braut-Stücke, wie die Rahmen haben mögen, ingleichen  
 die Bänder, Schnupftücher und Citronen vor den Hochzeitbitter,  
 Musicanten und Aufwärter, bey Fünff Gulden Straf, inhibiret,  
 und bey denen Mägdlen und ordentlich im Haus sich befindenden  
 Dienstbothen einiges Brautgeld, welches sich nach eines jeden  
 Stand höher nicht, als auf Ein bis Zwey Gulden belausen  
 mag, bey denen übrigen obbemeldten Persohnen aber nichts, als  
 der unten gesetzte Lohn, palliren solle.

Bräut und  
Bräutigam  
sollen zur  
Copulation  
in der Kir-  
che um 10.  
Uhr erschei-  
nen.  
Straffe der  
Verpäl-  
thung.

4) Demnachst und wann es zum Hochzeit-Tag kommet/  
 ordnen und Wollen Wir, daß Braut und Bräutigam insgemein  
 (ohne wann aus erheblichen Ursachen, und sonderlich bey Personen  
 von Condition die Privat-Copulation per speciale Decretum verstatet  
 wird) in der Kirche, nach vorhergegangener drey-mahligen Proclama-  
 tion, sich copuliren lassen, und zu solchem Ende mit ihren Hochzeit-  
 Gästen Winters- und Sommers-Zeit um Glock sechen Uhr in der  
 Kirche erscheinen; in We. spähungs-Fall aber, da eine halbe Stun-  
 de darüber zugewartet, der Verbliesung der Kirche, (worüber  
 jedes Orts Geistlichkeit zuhalten hat) gwardigen sollen, da denn  
 die Wieder-Ausschließung nicht geschehen solle, bis die Vermögende  
 Drey: die Unvermögende aber Underthalb Gulden in den Got-  
 tes-Kasten erleget.

Überfluß  
bey denen  
Hochzeit-  
Mahlzeiten  
ist abzustel-  
len.  
Wie viel  
Personen  
einzuladen  
erlaubt.  
Nur zwey  
Hochzeit-  
Tage, und  
am zwey-  
ten nicht al-  
te am ersten

5) Wir wollen auch allen Überfluß bey denen Hochzeit-Mah-  
 len dergestalt abgestellet wiffen, daß die so genannte Vor-Hochzeit-  
 ten (worunter aber die maßigen Mahlzeiten, so denen frembden  
 Hochzeit-Gästen, Eltern und nächsten Verwandten gegeben wer-  
 den, nicht zuverstehen) gänzlich abgeschafft, und in denen Städte,  
 und Märkten keinem, wer der auch seye, mehr, denn außs in mitte  
 zwanzig bis Dreyßig, auf denen Dörffern aber von Funffze-  
 hen bis zwanzig Personen einzuladen und zusehen, noch mehr  
 dann zwey Tage und an jedem mehr dann eine Mahlzeit (womit  
 die Frühe-Stücke gänzlich abgeschafft) auszurichten, auch am an-  
 dern Tag nicht alle am ersten zugegen gewesene Personen, sond. rn  
 nur die nächste Anverwandte und etwa ledige Leuthe einzuladen, und  
 nur wenige warme Speisen erlaubt, an dem ersten Tag aber  
 auch



auch nicht mehr, als von denen Bauersleuthen Vier bis Sechs: von geringen und mittelmäßigen Bürgern Sechs bis Acht: von denen Vermöglichen aber Acht bis Zehen Speisen / die Zuger müssen mit ein: aber Suppen, Obst, Butter und Käse nicht mitzerechnen / anzutragen / noch die Gäste Abends über Elff Uhr / da immittelst auch die Länze zuverrichten / in die Nacht aufzubalten erlauret; denen ungeladenen Kindern und Gesind auch das Nachstreinen und das Umgehen des Nachts auf der Gasse mit Musicanten / nicht minder das bishero üblich gewesene Kränz - Abnehmen, und dagegen von denen Manns - Personen zumachende Geschenke durchaus verboten seyn sollen.

Tag jugede gewesene Gäste einzulade verstatet.  
Hochzeit Wähler, die Länge mit eingeschlossen / so 11 en Nachts um 11. Uhr geendiget seyn.  
Die Nacht Musiquen, ingleichen die Abnehmung der Kränze untraget.  
Straffe dorez, so darwider handeln.

Da aber in ein oder dem andern darwider gehandelt würde, so solle so wohl der Hochzeiter, oder Wirth / beydes bey Verlobnissen, als Hochzeiten / von jeder unerlaubten Mahlzeit mit Zehen Gulden, und von jedem Gast, oder Gericht über die gesetzte Zahl, als auch der Gast, dann ein jeder Musicant, so über die Zeit sich aufhält, und zu Nacht auf der Gassen sich gebrauchen läst, mit Einem Gulden zur unnachleiblichen Straffe verfallen seyn.

6) Nachdem auch die Erfahrung gelehret, wie viele Unthätlichen Fälle bey dem Brant - Einholen und dabey gebrauchten Schießsen sich zugetragen; Als wollen Wir so wohl dieses, als das fast an allen Orten gewöhnliche Hahnen schlagen / oder Hämel ausschießen; wie auch andere Uppigkeiten / bey ohnschulbar erfolgender nahmschaften Straffe; hiemit verboten haben.

7) Was hiernächst die Jura Stole betrifft, ingleichen den Lohn vor den Hochzeitlader, Musicanten und Spielleute, wollen Wir jenerhalben es vor das künfftige also gehalten wissen, daß

Tara Stole, dann der Hochzeits Lader, Musicanten u. spielleute Lohn.

I.

Bev einer vornehmen Hochzeit, die in der Kirche oder zu Hauß, celebriret wird.

- 48. Kr. dem Superintendenten vor die Proclamation und das Einschreiben /
- 12. Kr. dem Kirchner /
- 24. Kr. dem Geistlichen vor die Predigt oder Sermon.
- 36. Kr. dem Superintendenten, und
- 36. Kr. dem Wöchner, wann keiner von beyden die Predigt / oder Sermon zuverrichten hat,
- 36. Kr. dem Rectori,
- 1. fl. dem Cantori, und
- 1. fl. dem Organisten, wann eine Music gehalten wird /



- = 36. Kr. einem jeden von diesen beyden, wenn die Hochzeit nicht in der Kirche und keine Music gehalten wird.
- = 36. Kr. dem Kirchner.
- = 18. Kr. dem Orgelreter, wann in der Kirche, oder zu Hauß, eine Music gehalten wird, sonst nichts.
- 1 fl. = = vor das Geläuth, wann solches gebraucht wird.
- = 12. Kr. vor die 8. Personen, die zusammenschlagen helfen.
- = 15. Kr. dem Thurner, wann eine Music gemacht wird.
- = 12. Kr. den Schülern.

## 2.

### Wey einer Bürgerlichen Hochzeit und zwar wann ein ganzes Chor gebraucht wird.

- = 48. Kr. dem Superintendenten vor die Proclamation und das Einschreiben.
- = 12. Kr. dem Kirchner,
- 1 fl. 36. Kr. vor die Predigt dem Beicht-Vater,
- = 36. Kr. dem Superintendenten, wenn er die Predigt nicht verrichtet.
- = 36. Kr. dem Wöchner, wenn er die Predigt ebenfalls nicht verrichtet.
- = 24. Kr. dem Rectori,
- = 24. Kr. dem Cantori,
- = 24. Kr. dem Organisten,
- = 36. Kr. dem Kirchner.
- 1 fl. = = vor das Geläut ins Gottes-Hauß,
- = 12. Kr. vor die 8. Personen, die zusammenschlagen helfen,
- = 12. Kr. vor die Schüler,
- = 12. Kr. dem Calcanten, wenn die Orgel geschlagen wird.
- = = in das Sucht-Hauß 6. 12. 18. biß 24. Kr.

## 3.

### Wann ein halbes Chor gebrauchet wird.

- = 24. Kr. dem Superintendenten.
- = 24. Kr. dem Wöchner/

20. Kr.

- = 20. Kr. Dem Cantori,
- = 20. Kr. Dem Organisten/
- = 24. Kr. dem Kirchner/
- = 30. Kr. dem Gottes-Haus vor das Gelauth.
- = 6. Kr. denen Personen, die zusamen schlagen Helffen/
- = 6. Kr. denen Schülern/
- = 6. Kr. dem Calcanten/
- = zum Zuchthaus wie oben/

an Gebühren bezahlet: so viel aber diese anlangt, einem Hochzeit-Lader 1. fl. und 12. bis 36. Kr. denen Musicanten einem jeden des Tags 1. fl. und denen Spieltheuten einer jeden Person täglich 36. Kr. exclusiv des Nach-Tisches zur Belohnung entrichtet werden sollen; Womit dann zugleich das Teller-herumgeben von denen Musicanten, Köchen und Aufspiehlern, sambt allen andern zum Theil oben in 3. §. benannten Neben-Abgaben gänzlich abgestellet und verboten bleiben, bey Straff fünf Gulden, wer dem zuwider handeln würde.

8) Anlangend hingegen die Hochzeit-Geschenke/ soll ein Bauer mehr nicht, als Einen Thaler, oder 24. Groschen, höchstens <sup>Hochzeit-Geschenke.</sup> Einen species Thaler, ein Bürger Einen species Thaler, oder zum höchsten Drey Gulden Käyserl. und Honoratiorez Drey, höchstens Drey species Thaler zum Hochzeit-Geschenke geben, bey Straff fünf Gulden, welche so wohl von dem Geber, als Annahmer eingebracht werden sollen.

9) Mit denen Hochzeit-Gedichten aber soll es, wie in Titulo Von Begräbniß, geordnet, ebenfalls gehalten werden.

10) Allermaßen nun hierinnen, sonderlich Bürger und Bauern, zu denen Schranken der Gebühr, ratione der Verlöbniße und Hochzeit-Mahle verwiesen werden; So wollen wir schließlich verhoffen, es werden auch unsere Räte, Langley-Verwandte und Hof-Bediente, die von der Ritterschaft, graduirte, Beamte, Literati und Bürgermeister in denen Städten und andern, denen um ihres Standes, oder etwa eingeladener vornehmer Gäste willen, hierinnfalls ein mehreres, (jedoch nicht zur Übermaas) als gemeinen Bürgern und Bauern verstatet, sich auch also moderiren, wie Wir Sie auch dahin ernstlich vermahnet haben wollen, daß Sie allen Überfluß, oder Verschwendung der Gaben Gottes, vermeiden und andern mit guten Exempeln vorgehen mögen, da im widrigen, auf Erfahrung, Wir die Animadversion wider Sie und einen jeden insonderheit nach Befinden vorbehalten.

## TIT. II.

## Von Kind-Tauffen, Kind-Bette, oder Sechs Wochen.

Was Christ-  
liche Eltern  
und Gevater-  
tern bey  
Kind-Tauffen  
vor Gott  
danken ha-  
ben sollen.

**S**ie so wohl Christliche Eltern, als die zur Tauffe der jungen Kinder eruchte Tauff-Gezeugen, oder Gevattern, solches hochwichtige Werk mit höchster Ehrerbiet- und Danckfugung anzusehen, GOTT den Allmächtigen dabey zuloben und zupreisen, und ihre Gedanken mehr auf das Geistliche, als auf irdische Angelegenheiten richten, weniger gar in übermäßiges Schwelgen und andere Unordnung sich zuverleihen haben, solchemnach vordienlich seyn will, alle bey denen Kind-Tauffen und Kindbett-Haltung, beydes von Seiten der Eltern, als Gevattern und anderer darzu erbetener Gäste eingeschlichene Mißbräuche abzustellen; Also ordnen, befehlen und setzen Wir

Tauff-  
Abus solle  
in der  
Kirche ver-  
boten wer-  
den.  
Zur Straff-  
ung der  
Ubertreter.

1) Daß ein jeder Unser Unterthanen, so viel möglich, die Tauffe in der Kirche anstellen und verrichten, und solches Hoffarthts, oder eiteln Absichten wegen, nicht unterlassen solle, als auf welchen Fall die Ubertreter mit einer Geldbusß, von Drey bis Fünff Gulden bestrafet werden sollen, da aber Kälte, Wind, und Regen, Wetter, oder ein anderer Nothfall vorkiehet, oder das Kind schwach seyn solte, bleibet solches ausgenommen.

Wir befehlen auch weiters

Solches  
ist eine  
Aburtheilung  
in der  
Kirche  
nicht ver-  
boten.  
Zur Straff-  
ung der  
Ubertreter.

2) Daß die Kindes-Väter und Gevattern, auch andere, so zur Tauff erbeten werden, sich vor der Tauffe alles Pauctetivens an Essen und Trinken enthalten und Sie allerseits nüchtern und maßig solch Christliches Werk anstellen und verrichten, auch dasselbe mit rechter Gottseliger Andacht abwarten sollen, mit der Verwarnung, da eine Übermaße vorgehen und ein Kindes-Vater den Gevattern mit Essen und Trinken beladen, daß Sie bezechet und bezaucht bey dem Tauff-Stein erscheinen würden, von jedem Fünff Gulden zur Straffe gefordert werden sollen.

Es sollen auch

Zu welcher  
Zeit die  
Tauf-  
Zug in der  
Kirche  
gehalten  
werden  
sollen.

3) Die erbetene Gevattern und Kindes-Väter mit denen Kindern, welche zu tauffen sind, zu rechter Zeit, als jedesmahls um Drey Uhr Nachmittag, jedoch an Sonn- und Feyer-Tagen nicht unter wählender; sondern gleich nach gerndigter Predigt, in der Kirchen erscheinen, bey Straffe Fines Gulden.

Und weilien

4) Die Ersuch- zu Gevattern und Willfugung mehr um Christlicher Liebe und Freundschaft, dann Gewinn und Gedenken,

ten geschehen soll; Alle haben sich die Gevattern krafft dieses, aller Præsenten an Geld, Waaren, oder andern Victualien, wie die immer Nahmen haben mögen, sowohl Vor- und nach der Tauff, als in- und nach denen 6. Wochen, gänglich zuenthalten; und weder dem Tauff-Pathen zum so genandren Eingebünd, noch denen Sechs-Wöchnerinnen auf das Bett; noch auch denen Hebammen, Wärterinnen und andern in dem Hauß des Kinds-Waters befindlichen Personen, etwas zureichen, oder zuzuschicken; Es wäre dann, daß die Kindbetterin so arm und unvermögend; daß sie von den Ihrigen einige Labung nicht haben könnte.

Das Eingebünd, Geld und andere Geschenke werden verboten.

Deßgleichen

5) Weder bey dem, sowohl Schrift- als mündlichen Gebitten, einen Trunct, oder Collation, noch auch eine Verehrung an denjenigen; so den Gevatter- Brief überbringt; zugeben: Weßwegen von dem Ubertreter noch zwey mahl so viel zur Straffe eingebracht und Uns gebührend verrechnet werden solle. Ingleichen unter der Bürger- und Bauerschaft das Grog- Tragen, Weißsaatsenden an Geflügel, Eyer, Huch-Zucker und dergleichen; oder Geld an dessen statt, auch die Segen-Geschenke so denen Gevattern geschehen, wie nicht weniger die an Theils Dren übliche Ausfertigung der Dothen: Groschen und Kleidung der Kinder, bey Straffe Fünff Gulden; allerdings verboten und abgeschafft seyn solle. Würde aber einer oder mehr darwider betreten; von dem oder denenselben soll die gemelde Straffe unnachlässig genommen; und die solches Armuth-wegen nicht zugeben hätten, derenthalben mit Gefängniß gestraffet werden.

Gevatter-Trunct und Boten Brot als gestellet.

Groegen-Tragen, Weißsaatsenden etc. inbühret.

So ist auch

6) Unser ernstlicher Wille und Befehl, daß weder diejenige Personen, welche das erste mahl zu Gevattern stehen; mit dem so genannten Hänneln, oder sonst beschwehet; noch auch nach der Hand denen Tauff-Pathen einige Geschenke an Geld, oder Geldes werth gegeben oder zugefächet; ingleichen die Tauff-Pathen zu denen Gevattern; unter dem Vorwand des Christ-Kindlein; Befehehrs, Neuen Jahrs, Oster-Eyer, Nahmens- und Geburtstags-Gäße, Dohlung des Pathen-Löffels, oder sonst; da Selbe das erste mahl zum heiligen Abendmahl gelassen werden, ic. nicht ins Hauß gebracht; sondern alle und jede dergleichen und andere Mißbräuche; wie die Nahmen haben mögen; hiermit gänglich abgeschafft; und bey obiger Straffe verboten seyn sollen.

Das so genante Hänneln, ic. in der Zuschickung der Tauff-Pathen an Neuen Jahrs ic. wird gänglich verboten.

7) Keinem Kinds-Water soll mehr zugelassen oder erlaubet seyn, Gastereyen weder währenden noch nach vollendeten Sechs Wochen zuhalten, als wordurch vieler unnöthiger Aufwand bishero zu grossen Nahrungs-Schaden veranlasset worden; sondern nach vollendeter Tauffung in den Städten und Märkten denen Gevattern und zu dem Tauff-Acti etwa erbetenen Freunden und Nachbarn ein Trunct und Collation, doch ohne Vorsetzung warmer Speisen; noch Contactts, gereicht werden. Das dabey anzustellende

Keine Tauff-Kindbett-Woche gangliche Mißbräuche mehr; inbühret.

Zechen aber bey Straff von Drey bis Fünff Gulden verboten seyn.

Fremdde  
Gevattern  
soll zu spei-  
sen erlaubet  
seyn.

8) Würde aber jemand einen frembden zu Gevattern bitten, welcher an denselben Tag nicht mehr nach Hause kommen kan, so solle dem Kinds: Vater in solchen Fall erlaubet seyn, seinen frembden Gevattern bey sich zu behalten, und mit nöthigen Speiß und Trank, jedoch ohne einige Übermaas, auch ohne andere Gäste dazu zubitten, oder diejenigen Personen, welche bey der Sauffe gewesen, dabey zu behalten, zu versehen, bey Straff Drey Gulden.

Landleuten  
wird ein  
Trunk und  
Brot er-  
laubet.

9) Denen Land- und Bauers: Leuten in denen Märckten, Dörffern und Weylern, wollen wir aus bewegenden Ursachen ver- gönnen, daß sowohl der Kinds: Vater und Gevattern, als die übrige zum Kirchgang geberene Personen, weilen Sie zumahln manchmahl sehr weit in die Kirche zugehen haben, noch vollendetn heiligen Werk, in denen Wirthe: Häusern etwas Brot sambt einem Trunk genießen dürffen, es soll sich aber die Anzahl derselben nicht höher, dann auf Sehen Personen, und die Zeche auf eine Person nicht höher als Vier bis Sechs Kreuzer erstrecken.

Der Kinds:  
Vater hat  
die Jura  
Stole allein  
genützlich  
ten.

10) Was die Jura Stole anlangt, hat der Kinds: Vater denen Geistlichen, Kirchnern, Schulmeistern, Thurnern ic. die Gebühr alleine, und zwar folgender maassen:

Dem Superintendenten	=	=	=	16. Kr.
Dem Wächner bey einer vornehmen Kindtauffe	48. Kr. bis 1. fl.			
Bey Bürgerlichen	=	=	=	30. Kr.
Bey Bauersleuten	=	=	=	24. Kr.
Dem Kirchner in der Stadt	=	=	=	12, bis 18. Kr.
Dem Schulmeister auf dem Land	=	=	=	6. Kr.
Und wenn er die Orgel schlägt, auch so viel.				
Dem Thurner in einer Stadt oder Markt	=	=	=	8. bis 12. Kr.
Dem Beth: Knaben	=	=	=	3. Kr.
Dem Suchthaus nach advenant	=	=	=	3, bis 24. Kr.

abzukattan, und sind die Gevattern damit nicht zubeschwehren, noch ihnen etwas davon zur Last zu legen: Inmassen dann ferner von keinen Gevattern, noch, wo etwa die Gevatterschaft ein Kind betrifft, von dessen Eltern der Ammstrauen / Stillamme, Wärterin und dergleichen Personen, etwas zu einer Belohnung, oder Geschenk, wie gleichwohl Zeithero fast als eine Schuldigkeit practendiret werden wollen, gereicht, sondern lediglich von dem Kinds: Vater einer Ammstrauen bey einer vornehmen Person ein mehrers nicht, als

1. fl. 12. Kr. höchstens Ein species Thaler,

Bey einer Person von mittelmäßigen und Bürgerlichen Stand  
30. 36. bis 48. Kr.

Bey

Bei geringen Bürgern, Bauers- und Tagelöhners- Leuthen

12. 18. bis 24. Kr.

vor alle ihre Bemühung, dann während Sechs Wochen einer Wärterin, nebst ihrer Kost, 1. fl. 12. Kr. oder höchstens Ein species Thaler abgegeben werden, bey Straff fünf Gulden, die von einem jeden, so darwieder handelt, ohnnachbleibig eingebracht werden sollen.

11.) Und gleichwie auferdeme bishero die Erfahrung gelehret, daß durch Anschaffung kostbarer Lauff-Gezeuche von Gold, Silber, Seiden und ausländischen Spitzen sich manche Personen in unnöthigen Aufwandt, ja wohl gar in Schulden gesetzt; Also versehen Wir Uns zu allen Unsern Rätthen / Dienern und Unterthanen, daß Sie zu Abwendung ihres eigenen Schadens, von dergleichen unnöthigen Pracht von Selbst absehen- und dadurch Unserer Ungnade und Straffe entgehen werden.

Kostbares Lauff-Geuch ist nicht zu gebrauchen.

12.) Endlich soll auch einem jedem Christlichen Kindes: Vater über Drey oder Drey Personen seines Standes, bey den unehrlichen Kindern aber mehr, als Einen oder Drey / als Lauff-Geuzer oder Gevattern zu bitten, nicht zugelassen, auch Kinder unter Vierzehen Jahren, und das Zusammenbitten junger Leuthe, in der Absicht, dadurch Kuyelehen zu stifften, gänzlich verboten seyn / und dieses alles bey Straff Fünff Gulden, wer dem zuwider handeln würde.

TIT. III.

Von Begräbnißen und Trauer-Fällen.

**B**wohl es Christlich, und sich gebühret, daß die Verstorbenen ihrem Verkommen, Stande, Ambt und Vermögen nach, ehrlich zur Erden bistattet, und Ihnen die letzte Schuldigkeit erwiesen werde; So will doch auch hierinnen rechte Maß gehalten, und die Sache dahin zu richten seyn, damit durch vergebliche Unkosten denen Hinterbliebenen nicht geschadet, noch Pracht und Uebermuth dabey getrieben werde. Und aber ein jeder Vereunder, Gevatter, oder andere, so zur Begräbniß beruffen, disfalls selbst von der Bescheidenheit seyn werden, jedesmahl in gewöhnlicher Trauer zu erscheinen, und solche auf einige Wochen oder Monathe zu continuiren; Als soll hinführo

1.) Niemanden, weder denen Geistlichen, noch dem, der die Leich-Predigt, Parentation oder Vermaahnung thut, noch denen, so die Leiche tragen, noch dem Leichbitter, Flöhr und Trauer-Binden, außershalb der Eltern, Kinder, Geschwiverte und Gevattern, bey Begräbnißen ihrer Doten oder Lauff-Patthen (sonst aber auch

Die Ausheilung der Flöhr und Trauer-Binden wird aufgeboben.

Die Trauer  
von Laqua-  
ien u. Haus-  
gehind abge-  
kaut.

auch nicht) wie auch denen Laquaieren und Haus-Gehind, keine Kleider, Trauer, Schleyer und Schürzen, oder an statt deren ganze und halbe Stücke Tuch, oder Leinwand, worunter jedoch eine schwarze, ausgemachte Livree, welche eine Wittwe sonst vor beständig zu geben pflegt, nicht zu verstehen, gegeben: den u Bauren auf dem Lande aber dergleichen ganz und gar nicht gestattet werden/ und so jemand darwider handelt, der soll von jeder Person Fünff Gulden zur Straffe erlegen.

Dabey wollen Wir

2.) Die Leich-Trüncke, außer bey dem Bauren-Volck, so von einem Dorff in das andere, oder auch in die Städte, die Leichen begleiten/ wie auch alle Speisung, bey jetztgesetzter Straffe: gänglich abgeschafft und verbotten haben.

Fremdden  
Personen  
wird ein  
mäßiges an-  
Eweiss und  
Frank zu  
geben ver-  
hätet.

Da aber Fremdde/ so dem Verstorbenen den letzten Dienst erwiesen, vorhanden, solle vergönnet seyn, Dieselbe und sonst Niemand, mit einer Mahlzeit von Drey oder Vier Gerichten zu versehen.

Und weisen

Aufwand  
der Beerd-  
ten bey de-  
nen Be-  
gräbnissen  
ihrer Aufr-  
halten sol-  
le abge-  
schafft  
seyn.

3.) Biß daher der üble Gebrauch gewesen, daß die Bevattern ihren verstorbenen Dothen und Pathen die Särge, Todten-Habir, kostbare Kränze, Kreuz, Blumwerck und anders machen lassen; So soll dergleichen hinführo bey Straffe Seben Gulden, welche so wohl von dem Geber als dem Annahmer, eingetrieben werden sollen, gänglich abgeschafft, und denen Eltern allein die Särge und übrige Ausgaben zu bestreiten/ somit ihre Kinder ehrlich/ jedoch ohne den geringsten Kosten-Aufwandt weder in Kleidung/ noch andern Zierathen, zur Erden zu bestatten überlassen seyn;

Hingegen

Gottes-  
häuser sol-  
len Kränze  
und andere  
Zierathen  
zur Be-  
gräbniß  
der Kinder  
auschaffen  
und solche  
um einen  
Beld-Ab-  
trag berei-  
ten.

4.) Bey denen Kirchen und Gotteshäusern angeordnet werden, daß von dar aus, wie die Leichen-Lücher, um eine leidentliche Gebühr, hergeliehen: also nicht weniger unterschiedliche Kränze und Kreuzlein auf die Särge von Drath, Schmelz- und Blumwerck, dreyerley Gattung, zu einem perpetuirlichen Vorrath/ zur Hand geschaffet, und selbige zu der Verstorbenen Leich-Bestattung, nach jedes Stande und Würden, der es verlangen würdte/ ebin: falls gegen einen gewissen und wenigen Abtrag, so jedes Orths zu determiniren, und dem Gotteshaus zu verrechnen, gebrauchet werden mögen.

5.) Da aber die Eltern der verstorbenen Kinder etwa nicht mehr am Leben, oder notorie so arm wären, daß sie die Begräbniß-Kosten zu erschwingen, nicht vermöchten; Alsdenn stehet denen Bevattern frey, und lieger ihnen gewisser massen ob, solche nach Inhalt dieser Unserer Verordnung/ herzuschaffen.

So



So soll auch

6.) Gährobin zwar einem jeden frey stehen, die Seinigen nach Vermögen und Standes-Gebühr / doch ohne unnützen Pracht / beerdigen zu lassen; dabey aber Kinder, welche noch nicht zum Abendmahl gegangen, die Eltern mögen sehn von was für einem Stande sie wollen, keine Leich-Predigt verstatet seyn.

Denen Kindern, welche noch nicht zum Abendmahl gegangen keine Leichen-Predigten thun zu lassen.

7.) Weilen auch bey denen Geistlichen, Schul-Bedienten, Kirchnern, Todengräbern zc. jezumeilen mit denen Gebühren sehr excediret wird; Als sollen an solchen allhier und in denen übrigen Haupt-Städren vor das Künfftige folgende enrichtet werden und zwar

I.

**Bev einer vornehmen Leiche und solchen Personen, welche vermöge des unten in diesem Titul befindlichen**

14. §. ein ganzes Chor zu gebrauchen erlauber ist:

- 4 fl. 48. Kr. Vor die Predigt und übriges alles.
- 3. fl. 12. Kr. Vor eine Parenation, welche allein Unfern Ministris, würcklichen Rächen und denen von Adel zukommt.
- 36. Kr. dem Superintendenten, und eben so viel je dem Geistlichen vor den Mitgang, wer unter denselben die Predigt nicht verrichtet.
- 36. Kr. dem Rectori vor den Gang.
- 36. Kr. dem Cantori, wenn aber vor dem Haus und in der Kirche eine Trauer-Music gemacht wird, 1. fl.
- 36. Kr. dem Organisten vor den Gang.
- 36. Kr. dem Stad-Kirchner.
- 12. Kr. Dem Hospital-Kirchner.
- 1 fl. vor das Geläut.
- 12. Kr. denen Personen / so oft selbige zusamenschlagen helfen,
- 12. Kr. denen Schülern, und wenn selbige bey der Music gebraucht werden, 30. Kr.
- 6. Kr. Vor das Brett.
- 6. Kr. vor eine grosse, und
- 4. Kr. vor eine kleine Bahr.
- 6. Kr. Vor die Stügel.
- 24. Kr. vor jeden Träger derselben.
- 1. fl. Vor das Leichen-Tuch / ingleichen
- 48. Kr. bißweilen 24. Kr. oder 18. Kr.

- = 24. Kr. Dem Kreuz-Träger.
- = 36. Kr. Einem Kutscher.
- = 12. Kr. Denen Bettel-Bögten.
- = 24. Kr. Der Wacht unter dem Thor.

## II.

**Bei einer mittelmäßigen Leiche, die Person habe neben ihrer Bürgerlichen Profession, gleich diese oder jene Hof-Civil-oder Militair-Bedienung auf sich gehabt.**

- 2. fl. 24. Kr. Vor die Predigt und übriges.
- = 30. Kr. Dem Superintendenten, wenn er die Leich-Predigt nicht hat.
- = 30. Kr. Dem Wöchner und dem zweyten Geistlichen, welcher mit gehet, und davon keiner die Predigt zu verrichten hat, immaßen zu einer solchen Leiche mehr nicht als zwey Geistliche, welche an denen Orten, wo deren mehrere vorhanden, mit dem, der die Predigt verrichtet, zu alterniren haben, gezogen werden sollen.
- = 30. Kr. Dem Rectori.
- = 30. Kr. Dem Cantori.
- = 30. Kr. Dem Organisten, wo es herkömmlich.
- = 30. Kr. Dem Kirchner.
- = 12. Kr. Dem Hospital-Kirchner, wo dergleichen eingeführet.
- = 48. Kr. Vor das ganze Geläut.
- = 12. Kr. Denen Personen, welche zusammen schlagen helfen.
- = 12. Kr. Denen Schülern.
- = 18. Kr. Dem Kreuz-Träger.
- = 30. 24. und 18. Kr. Vor das Leichen-Tuch.
- = 6. Kr. Vor die Stügel.
- = 18. Kr. Einem jeden, der solche trägt.
- = 6. Kr. vor das Bret, wo es gebräuchlich ist.
- = 8. Kr. Vor die Bettel-Bögte.

## III.

**Bei einer geringen Leiche:**

- = 18. Kr. Dem Superintendenten.

- • 36. Kr. Dem Wöchner.
- • 24. Kr. Dem Cantori.
- • 24. Kr. Dem Stadt-Kirchner.
- • 24. Kr. Vor das Geläuth.
- • 3. Kr. Dem Spital-Kirchner / wo es hergebracht.
- • 3. Kr. Denen Personen, so zusammenklagen helfen.
- • 12. Kr. Denen Schülern.
- • 3. Kr. Vor das Bret, wo es gebräuchlich ist.

#### IV.

#### An Todengräbers-Gebühren:

- 1. fl. 36. Kr. Vor ein einfaches Gemölb auszugraben und die Schürt wegzuschaffen.
- • 48. Kr. Vor ein großes Grab.
- • 36. Kr. Vor ein Mittel-Grab.
- • 12. 15. bis 18. Kr. Vor ein kleineres.
- • 30. Kr. Vor einen Stein abheben und wieder auflegen zu helfen.
- • 48. Kr. Vor ein Gemölb zu eröffnen, und die Erden und Stein wieder darauf zu legen.

Welches alles anderer Gestalt nicht, als an welchen Orten erstbeschriebene Ceremonien entweder alle, oder nur ein und andere davon eingeführt sind, zu verstehen ist, ausserdeme bey einer jeden Classe dieser oder jener Anfaß von selbstem cessiret und hinweg fällt. Wie sich dann hiernach in denen übrigen Städten und Wärdten Unsers Fürstenthums, so viel bey einem jeden Ort von denen obspecificirten Gebräuchen bisero herkömmlich gewesen, ebenfals gehorsamst zu achten, darneben aber vornehmlich auf den Vermögens-Stand derer Personen, welche der Trauer-Fall betroffen, und damit nicht diese, durch Anforderung excessiver Gebühren in noch mehrern Verlust gesetzt werden, jederzeit zu reflectiren ist.

Diese, nach Beschaffenheit der Personen und Leichen-Processionen, hieroben vorgeschriebene, und von Uns approbirte Kosten-Verzeichnisse nun sollen von dem Leichenbitter demjenigen, welcher mit dem Trauer-Fall heimgesüchet worden, und der die Leichen-Bezügung zu besorgen hat / unter seiner Namens-Unterschrift zugefertigt, und von demselben die determinirte Bezahlung, um solche an behörige Orthe wieder liefern zu können, übernommen werden,

Würde hingegen

8.) Dieser entweder vor sich, oder auf Anhandgeben anderer dabey interessirten Personen, unter was für Pretext solches immer geschehen kan oder mag, den Gesaß in dem geringsten überschreiten, oder auch derjenige, welcher den Kosten-Verlag zu prästiren hat, ein mehrers, als vorgeschrieben, freywillig aufwenden; so soll wider Selbstige so wohl, als alle diejenige, welche dieser Ordnung öffentlich, oder in geheim, entgegen zu handeln, oder ein mehrers, als gesetzt worden, anzunehmen sich gelüsten lassen würden,

würden, mit empfindlicher Straffe, sonder Ansehen der Person, ohnunschuldig verfahren werden. Wie dann ferner

Taxe der  
Särge und  
des daran  
behaftlichen  
Beschlages.

9.) So viel die Verfertigung der Särge betrifft, nachdem damit von denen Schreibern und Schlossern bishero unter allerhand ungereimten: und Theils abergläubigen Vorbildungen, grosser und unverantwortlicher Eigennutz getrieben worden, hiermit geordnet wird, daß die grössten Särge, so von Aichen Holz mit Leisten und Füßen gemacht, mit Sechs: die mittelmäßigen mit Drey und ein halben: und die kleinen mit Zwey Gulden/ und die, welche von Föhren: oder andern weichen Holz verfertigt, eine jede von erst erwähnten Sorten, mit der Helffte dieses Werths bezehlet: Niemand aber, wer der auch seye, die Särge innen auszulagen zu lassen, in Zukunft mehr gestattet werden, auch das äußerliche Beschlag an Dencnselben, welches in Vier Handhaben bestehet, und dafür der Schloffer mehr nicht, als Einen Thaler zu fordern befugt, keinem, der Bürgerliches Gewerb treibet, erlaubt seyn solle.

Das Be-  
graben in  
die Kirche  
abgestellt.

10.) Und gleichwie das Begraben in die Kirche, wosfern nicht der Patronus Ecclesiae, oder sonst einer von Adel, in selcher ein Erb-Begräbniß hergebracht, hiemit gänglich und jedermänniglich, wer der auch sey, verboten und inhibiret wird; Also soll auch

11.) Kein verstorbenen Toder, er sey groß oder klein, und von was für Condition er wolle, weder zu Haus, noch in der Kirche, öffentlich ausgeleget/ sondern, so bald er in den Sarg gebracht, darinnen verschlossen bleiben, und der Sarg nicht mehr, außer vor dessen wörtlichen Einsetzung in das Grab, damit nach Befinden die Leiche zurecht geleyet werden kan, auch derselbe weiter nicht, als mit einem geringen Leinenen oder Zeuchenen Gewand bekleidet werden, bey Straffe zwanzig Gulden, der deme zuwieder handeln würde.

Gebühr  
der Leichen-  
Träger.

12.) Denen Trägern soll bey vornehmen Leichen Vier und zwanzig Groschen, inclusive des Leichen-Tructs, bey mittelmäßigen Sechzehn Groschen, und bey geringer Acht bis zwölff Groschen, außer deme aber weiter nichts/ und zu denen Leestern mehr nicht, als Sechs bis Acht Träger genommen: auch dem Leichenbitter, oder der Leichenbitterin, bey einer vornehmen grossen Leiche täglich Sechzehn Groschen, und bey einem Kind die Helffte/ ingleichen von eines Bürgers Leiche/ die mit einem ganzen Chor begraben wird/ Sechzehn Groschen, und wo man nur ein halbes Chor nimbt, Sehen Groschen, vor alle und jede Bemühung, mit gänglicher Aufhebung der Theils Orten eingeführt gewesenen Kost: Reichung und andern abgegeben werden.

Leichenbit-  
ter und  
Bitterin  
Lohn.

Das vorzu-  
tragen ge-  
wohnte  
Kreuz mit  
keinem  
Fiohr zu  
behangen.

13.) Es soll auch nicht erlaubt seyn/ vor einem Verstorbenen, der Bürgerliche Nahrung und Gewerb getrieben, wann er auch gleich sonst neben dem eine Hof: Civil- und Militair- Bedienung bey der Herrschafft/ unter dem Ausschuß, oder dem Rath begleitet hätte, das Kreuz mit einem daran gebundenen Fiohr vortragen zu lassen, bey Straffe zwölff Gulden; Auch

Wie es mit  
den Zufam-

14.) Jetzt erzählten Personen mehr nicht als Einmahl, nemlich, wann sie zu Gräb getragen und mit einem ganzen Chor begraben

ben werden, hingegen Niemand, als Unsern würcklichen Ministris und Rätthen/ auch Adlichen/ ingleichen denen würcklichen Secretarien und übrigen Cansley-Subalternen, dann denen Geistlichen bey Hof und in der Stadt, ferner denen Hof-Bedienten bis auf die würcklichen Cammerdiener/ respectivē Ein, Zwey, Drey bis Vier mahl, mit allen Glocken vorgeläutet und zusammengeschlagen, die Verkündigung dergleichen Leichen aber von den Canseln nur Ein mahl bey dem Ersten Vorläuten, verrichtet werden.

mens-  
Glas-  
gen und  
Vorläuten  
zu halten.

15.) Niemanden/ als Unsern Ministris, würcklichen Rätthen und denen von Adel/ wie auch Dererselben Ehe-Consortinnen, soll bey Absterben eines Ehegattens und derselben Eltern, die tieffe Trauer in aufgeriebenen Tüchern, Schuhen, doppelten langen Stürzen, Krügen/ Wirren-Höcken und dergleichen, zu tragen bey Straff Zwanzig Gulden und drüber, erlauben, auch nur allein vor dieselbe und ihre Ehe-Consortinnen, da sie wolten, eine Gedächtnis-Predigt an einem Sonn-oder Apostel-Tag Nachmittag, in der Kirche halten zu lassen/ gestattet seyn.

Welchen  
Personen  
die tieffe  
Staats-  
Trauer er-  
laubet.

16.) So soll auch nur allein Unseren Ministris und Rätthen, dann denen von Adel und würcklichen Secretarien, ingleichen denen Geistlichen bey Hof und in der Stadt, und denen übrigen Hinterlassenen permissiret seyn, sich/ da sie wolten/ in der Stille zu Erden bestatten, oder mit völligem Chor und Sutschen, das Leichbegängniß, und dabey so wohl vor dem Sterb-Haus, als in der Gottes-Aker-Kirche, eine Vocal-Music halten zu lassen.

Welchen  
Personen  
erlaubet,  
mit Chor  
und Suts-  
chen Leich-  
begängniß  
zu halten.

17.) Wer von denen Cansley-Verwandten, graduirten Personen/ Advocatis ordinariis, Hof-Officianten/ Beambien, Juris Practicis, ein Kind von Zwey bis Drey Jahren, alter aber nicht, in der Stille begraben lassen wolte, deme soll solches erlaubet seyn, jedoch daß nicht mehr, als Zwey Chaisen, ausser denen Trägern/ dazu genommen/ und alle Music eingestellt werde, bey Straff Zehen Gulden, wer diesem zuwider leben würde.

Kindet bere-  
privilegierten  
wann sie un-  
ter 2. bis 3.  
Jahre alt,  
können mit  
einem Ge-  
säng von 2.  
Chaisiden zu  
Erdb bestat-  
tet werden.

18.) Bey Bürgern und derselben Zugehörigen/ auch andern geringen Standes, soll der Gebrauch der Sutschen gänzlich verboten seyn.

Bei Bür-  
gern werden  
die Sutschen  
gänzlich ver-  
boten.

19.) Weilen man auch bisshero wahrgenommen/ daß mit denen Leichen-Carminibus, welche so gar bey Absterben geringer Personen gedruckt und ausgerheilet worden, allerhand unziemlicher Mißbrauch vorgehe; Als sollen dergleichen bey Leutthen, welche Bürgerlicher Standes und dergleichen Gewerb und Nahrung treiben, Sie mögen sonst darneben andern Aemtern vorstehen, oder nicht, bey Straff Fünfft Gulden/ welche so wohl derjenige, der das Leichen-Carmen verfertigen läßt, als auch der Buchdrucker, der solche zu drucken übernimbt/ ohnmachbleiblich zu erlegen hat/ gänzlich hie- mit abgestellet seyn.

Leichen-Car-  
mina nicht  
gemein  
werden zu  
lassen.

20.) Alle Leichen sollen des nächsten und geraden Weges nach dem Gottes-Aker zugetragen: und mit solchen, wer der auch seyn mag, kein zur Ostentation erwehltet Umschweif, bey Straffe Fünfft Gulden/ genommen werden.

Die Leichen  
sollen keine  
Umschweif  
genommen  
werden.



Von welcher  
Zeit die  
Trauer-Zeit  
an gerechnet  
werden solle.

21.) Die Zeit der Trauer, welche bey denen Familien von Un-  
fern Ministris, geheimen Rärhen, Cavalliers und übrigen Welt- und  
Geistlichen Rärhen, Dienern und Unterthanen in Unfern Städten und  
auf dem Land, über das Absterben ihrer Verwandten und Angehö-  
rigen getragen wird, soll von dem Tag an gerechnet werden, da die  
Person verstorben ist.

Betrauerung  
der Ehe-  
leute.

22.) Eine Wittwe soll ihren Ehemann Ein Jahr lang, ein  
Ehemann seine verstorbene Ehegenosin aber Sechs Monath be-  
trauren.

Eltern, Ein-  
der und En-  
del, dann  
Kinder für  
Gross- und  
Eltern.

23.) Eltern tragen über den Tod ihrer erwachsenen Kinder die  
Trauer Drey Monath lang, über ihre unmündige Kinder und En-  
del aber nur Sechs Wochen; Hingegen die Kinder und Enkel  
über ihre Eltern und Groß-Eltern Sechs Monath lang.

Schwieger-  
Kinder und  
Schwieger-  
Eltern  
Trauert.

24.) Die Schwieger-Söhne und Schwieger-Töchter trauren  
für ihre Schwieger-Eltern länger nicht als Vier, diese aber für je-  
ne Drey Monath lang.

Für Ober-  
schwieger-  
und deren  
Mann und  
Weiber, ic.

25.) Nicht weniger sollen Drey Monath lang betrauert wer-  
den, erwachsene Brüder und Schwestern, des Bruders Weib und  
Schwester-Mann aber nur Drey Monath, und Vier Wochen  
lang erwachsene Bruders- und Schwester-Kind.

kleinere  
Trauer, wenn  
sie erlaubt ist.

26.) Endlich sollen, jedoch nur in kleiner Trauer, ohne schwar-  
ze Ober-Kleider Vier Wochen lang betrauert werden, des Man-  
nes Bruders Weib, und Manns Schwester Mann, dann des  
Weibes Bruders Weib, oder des Weibes Schwester Mann und Ge-  
schwistrigt Kinder.

Vor weitere  
Anverwan-  
den ist das  
Trauen ver-  
boten.

27.) Da im übrigen für die weiters Geblüchs- und verschwä-  
gerte Anverwandten, wie auch Gevattern und Tauf-Patzen, und  
andere weitläufigte Verwandte, oder Bekannte, das Trauer-Tra-  
gen als überflüssig, ganz eingestellt seyn soll.

Der Ehe-  
gatt-Bluts-  
verwandte,  
wie sie zu be-  
trauen.

28.) Wird einem jeden frey gestellet, daß, wann der Mann für  
jemand seiner Bluts-Verwandten die Trauer anlegt, dessen Ehe-  
frau auch eine mäßige Trauer und vice versa, wann das Weib ihre  
Bluts-Verwandte betrauret, ebenfalls der Mann und nach Pro-  
portion deren Kinder tragen mögen.

Derer Uni-  
versal-Erbe  
und Legatari-  
en Trauer

29.) Wer von jemand zum universal-Erben, oder Legatarium  
eingesetzt würde, hat die Erlaubniß Sechs Monath lang zu  
trauren.

arme Perso-  
nen sollen  
ansonst be-  
graben wer-  
den.

30.) Schlüsselich ordnen und befehlen Wir, daß, im Fall jemand  
verstürbe, welcher vor sich kein Vermögen besizet, noch auch dessen  
zurück gelassene Anverwandte im Stand und Willens wären, den  
armen Verstorbenen beerdtaen zu lassen, die Geistlichen dergleichen  
Actum ohnentgeltlich verrichten- und da

Den doppel-  
ten Trauer-  
Fällen werde  
nur einfache  
Geblüchs  
bezahlt.

31.) Zwey oder mehr Personen aus einer Familie und Hans zu  
gleicher Zeit verstürben, und begraben würden, die Leichen-Geblü-  
chen nur einmahl bezahlet und genommen werden sollen.



Copia

Procesſ-Regulativ De 23. Dec. 1736.

Es Hinſehen die vorerwähnt- und vorerwähnter Jeli-  
en- Ordnung Tit. IX vorerwähnter beſaget,  
daß ſie ſich die Ämter ſowohl, in Lehen und  
für die, ſowohl vor und Lehen ſich nach,  
für die Ämter und Dienſte geſehen,  
und dem Vorerwähnter ſich ſamt und ſon-  
der obliegt, bei dem Lande ſowohl  
mediate oder bei der Lehen, niſt vor-  
kommen ſollen, ob ſie dem dieſelben zu-  
vor bei jenen angebracht und darauf  
Lehen erlangt, niſt wieder vor ſich da-  
to Lehen, am 9. Jul. 1696. ergangener  
Decret die Advocatos und Juris practi-  
cos expreſſe anzeigt, primam inſtan-  
tiam niſt zu übergeben, ſondern dieſelben  
jedenfall zu übergeben, ſowohl die Ad-

48. Sept. am 28. Mart. 1736.

vocatus, und in dem Jahr 1780. zum  
in öffentlichen Saal gebrachten öffentlichen For-  
mal, an die neuerrichtete de Anordnung  
mittels vorgeliefene öffentliche Verhandlung  
und, beifolgt auch die tägliche Verlesung,  
und, dass solches de Anordnung con-  
traveniret - und zur Aufhebung ymmer  
nicht aufgehoben wurde, die Verhör  
in der in prima Instanz und von  
dem Richter - Gericht und der Anfang  
der Sache besondrig geordnet - und die Sache  
solche progressu litis der Gebühr nach  
aufgehört, weil die Verhör und,  
und zur gänzlichen Ab- und Erbre-  
gung der selben Instanz, oder auch  
zur Abweisung von dem iudicio coepto,  
oder auch zur Logoristik der Recur-  
sus an die Regierung, oder an die



Lauder. Landgraff. mediate floss von  
ausset. Fortwähren und Landgraff  
knecht die dero flossigen bei der Landgr.  
und der Landgraff. befristigen allagen,  
in dem die selber und die flossigen die floss  
nügen, Advocatur. flossigen auch  
von gebühren, Vorwissen. floss. flossigen  
graff. und Landgraff. flossigen auch  
knecht, in dem die flossigen die floss  
Lauder. Landgraff. flossigen die floss  
mit der flossigen. flossigen. Colle-  
gium aber in dem die flossigen die floss  
für die flossigen. Die flossigen aber, floss  
und flossigen abzugeben, mollen floss floss.  
für die flossigen. flossigen die flossigen die floss  
in dem die flossigen die flossigen, cum  
flossigen auf der flossigen flossigen, cum  
amesco, in dem die flossigen die flossigen

Verfahren, ohne allein aus dem in dem  
dem zugelasenen Verfahren nicht jedoch  
müßte in dem Libello specificè anzugeben,  
die competierende Instanz gleich an-  
fangs übergeben, oder gleich während lite  
et processu non in seculum non in solutum  
abfindet abstrahieren, sich ad iudicium su-  
perius zuwenden, oder wenigstens in dem  
Verfahren immediate auf den in dem, soll  
dieses Verfahren nicht aus dem Grund  
sein - sondern auch nach dem  
mit oder gefangen - oder zu dem  
Kraft aus dem in dem. Dem mo-  
dem procedendi in causis civilibus non  
Lorenzmannsform und nach dem in dem  
und Kisten in dem in dem und  
Macht - gleich dem in dem in dem  
bei dem, wie in dem in dem - und  
und, loco supra citato in dem

monentur, auch darüber bey vorgerichte  
in casibus specialibus disponiret mo-  
gen, benunden, Kraft welcher Ein  
von alle summarische Proceß beabachtet  
Ein Advocat admittiret - und in jeder  
Dingheit Anrecht verpachtet - sondern die  
Kraft - Notz einseitig von der Vertheilung  
nicht ad Protocolum verfaßt worden  
sollig, Einwärts dem die Briefe und der  
einmal und noch sich selbst intricirt, die  
Vertheilung, in beiden wegen jeder Hand  
der auch wegen dem Hand und  
ausgabung der Judicii, die Kraft Notz  
einseitig selbst mündlich vorgetragen und zu  
verfaßten unvermeidlich, in welchem Fall  
zwar einem vorkommen Einseitig zu adhibi-  
ren, auch, nach Befehdung der Notz  
die, die schriftliche Forderung zu verpachten

ninges Mißbrauch abm, zatione des Schriftes  
und sein Anzast Eintracht zu vermeiden.  
Es wird auch angeordnet, Klagen in der Klär-  
ung vor dem Eintrachtlichen Herrschaftung  
im Wege selbst, ohne länger Verweilen vor-  
zulassen, mit Ausdrücklich anzuführen, daß  
factum mit allen Umständen ad Protocolum  
distincte und zu schreiben, beidseitigen falls  
sonach ab initio, als auch in progressu die  
Führung in der das andere abhand-  
gen nicht, oder doch ausdrücklich vorzubringen  
Umstände anzuführen, und die Parteien  
sich über zu befugen, wobei die Klagen  
aufsinn zu gehen, doch zu länglichen Termin  
vorzubefinden, jenseit von der Klage deut-  
licher Vorfall zu führen, da so sich die facti und  
deus forevoligen Umständen so genau nicht  
sinnvoll, spatium deliberandi zugleich und selbst  
Ausführung sind anderen und ebenfalls

negue Termino zugoben, die fursundung, die  
reim dilatorijf oder peremptorijf, fur vorg-  
lafung einiger erucpauend, erucmäfige ge-  
moff, als die Kläger's Deplic ad Protocol-  
lum zubringen. Ferner und, nach miffo erbo-  
lung beider Parteyen Gründe, if zuweifsen die-  
fen die Güte an gelogent. zu tentiren, je-  
den die Affmäh, feiner Intention vorzuhol-  
len, die Leppenfufufent der Processus zu  
Gründe zu fiefen, andrer einen güfflichen Vor-  
gleich aus fand gebend. Er fachen vor zu stellen,  
mit ein oder drei andern Theil, Landrath  
der Erthe duplicando gegen das Ten tamen  
der Güte vorbringen müffe, abruochte nichtig  
widder zu foriben, dem jeinigen Theil, der feiner  
Intention am wenigften gegründet zu feyn  
ffind, bürglich zu zu werden, dem felben vor  
Defaden und erucpau zu marcken, und feind

altes zufließen nach zur Fortsetzung nicht Abzweigung  
diesem Ende. Das dringende, dass in dem  
jüngeren Teil, welches in offener Luft  
vor sich geht, nicht zu verwechseln - nur  
in großem Maße der selbigen zufließt  
allenfalls auf beiden Seiten der Linsen  
beim Herausziehen, sich auf derselben nicht  
gute Fundament zu bestanden Zeit gewonnen,  
dabei, zur Festhaltung einer mehrfachen  
einzig, in dem vor dem letzten Termin be-  
urteilt wurde. Würde man sich verhalten,  
der Marginal verweist, sich derselben mit allen  
seinen Punkten und Bedingungen der Bro-  
tocolle einzuschreiben, demnach festsetzen  
lassen, das vorzugeschehen oder nicht auf ge-  
lassene und zu feststellen, so dass man zu dem  
die Absicht davon in glaubwürdiger Form  
zu stellen, im vorliegenden Fall die vorstehende  
Anzahl festsetzung zu concipieren, abzulegen

zu publiciren und unsperrlich zu stellen  
Südligkeit willen, wenn absonderlich der Fall  
sich von untrüglichen Beweisen nützt, und  
mit Abwendung der Energie-Erfahrung, was  
wenn die Moralbefreiung in dieser Hinsicht ge-  
macht werden, wohlverstandenes zu belegen  
ein. Demjenigen Theil, so sich gravirt zu zeigen  
mühen, soll zwar in demselben Sinne die  
Lauder- und Rechtshandlungsfähigkeit bewiesen  
suzugreifen und diese oft in die und in die  
Formalitäten, jedoch aber, dass die vor-  
stehende Entschlüsse gefassten Protocoll  
mit seinem Beilagen längstens binnen 14.  
Tagen abgibt, daumehr ganz besonders  
und unsperrlich zu zeigen im Wege, bei  
der Lauder- oder Rechtshandlungsfähigkeit, und  
speziell anzugeben der Gravaminis und an-  
gefügten Theil, um Remedur derselben

und Änderung der Sentenz übergeben werden;  
Zu welchem Ende die Parteien mit Anwesenung  
eines Protocollisten et Adjunctorum Einverge-  
ben aufzufassen, dens zu Folge der an dem zu  
erhalten habende Urtheil, nach Möglichst, zu  
bestimmen.

Wirdt ein oder der andere Theil bey dem Land-  
und Amtspräsidenten anwesend über die Unter-  
suchung protrahtirt - oder unordentlich  
administretur Justiz oder auf über passio-  
nirte Ansuchen sich beschweren sollen dieselbe  
nach Acta abzuverordnen, sie zu lesen und nach  
Erfinden, zu remittiren, und Verweisung zu thun  
weshalb nach der die Urtheil, quoad materialia  
in Cognition zu lesen und über Remission  
der Acten zu verordnen. Also dem Land-  
und Amtspräsidenten anwesend wenn man ganz  
ein ob dieses geordnet, quoad in scriptis  
proposere - und die recht. Commission adhibere



worin, daß, des obbenannte Sumarie und,  
für Vorsetzung in dem Schrift-Verordn., dem  
nach hinc ad Duplicas ubiq; procederet modo,  
manu hinc et ab utraque der status contro-  
versie und manufere Satz brucht von dem  
Untergriffen brucht einfließ und dar vor  
gestellt worden, das Objectum Litis der  
Vordr. nach geringfügig, der Streit zwischen fl.  
Arten und Kindern, zwischen Logathen, Gr.  
pfeiferden oder andern in der Anwesenheit.  
der Anwesenheit.

Der Termine zur schriftlichen Vorsetzung sol-  
len ebenfalls <sup>der</sup> in zulässiger Folge ge-  
geben. Litus Prorogationes oder Dila-  
tiones ohne Kost zu erlaubt und in specie  
angezeigt Vorsetz bewilligt. ohne auch  
die Dilett Prorogationes oder Dilations  
gründlich mit dem Termine nicht vorsetzt.

2  
vorigen die Forderung angenommen - ferner  
den und Abfertigung in die Anwesenheit in  
Contumaciam verfahren werden, ob nicht  
auch, dass solches im Inspecimento und wo  
sich allegirt - ausbeprünget werden,  
auch unferwillen die Kraft Restitutionem  
in integrum vorzunehmen, auf welchem Fall  
dies brevi manu zu bewilligen. Dies vor  
sich tentiert geht, wobei oben das vorige  
zu beobachten, was oben bei dem Unter-  
griffen zu sehen, die Versicherung gegeben,  
soll, nach Duzl. gegestanden. Nicht Vorst.  
se, Eine Sententia, in der definitive noch  
interlocutoria vim definitiva haben  
publiciert, die Expenden vollständig nicht  
compensiert - sondern zu Abfertigung an  
dem Staat - und Prozesskosten für  
Hörm, der succumbirende Teil, in die

Refusion derselben condemnirt werden.  
Dasjenige, was von demselben Teil abzu-  
heben, graviter zu prüfen, das Objektum  
Litis aber über fünfzig und zwanzig Gulden  
von zu bestimmen, oder auch nullitas Pro-  
cessus zu allegiren, oder auch nach Befinden  
subterdem die Appellation oder aber que-  
rela nullitatis an das Regiments- und  
Justiz-Collegium oder auch, nach Befinden,  
immediate an das Hofgericht interponiren  
werden, jedoch, daß für die fatalia in-  
terpositionis, requisitionis Actuum et re-  
liqua, nach demselben Verfahren verhandelt  
werden, gemeinlich zu verhoffen. Dieses das Ju-  
stiz- und Regiments-Collegium sub demselben  
Kommunen Actis vorgerichtet, und  
Befinden: Was demselben und vor dem



von fünfzig Einte Appellations- oder Nullität  
Proceß zu thun, wann die gegen-  
Theil zu citiren, das sind in der  
Gravamen gegriindet, oder aber in gegen  
es, soll dieselbe Acta von der Instanz an  
das Judicium à quo remittiren, in jenen  
fall dem Gravamini brevi manu remedi-  
ren, mit zu verfahren sey, die verfahren  
in diesem fall die Appellations- Proceß  
abzulegen und dem Judici à quo nach dem  
Krieg der Tentat, voff. Ordnung nach  
und zu verfahren zu verfahren.

Was aber das Gravamen also be-  
sehe sey, das quid oder quibus, und die  
dem Actis von der Instanz so fort nicht  
verfahren dem Ende, so ist zu thun  
appellativ die auf diese gewisse Termin  
nach zu verfahren, und die oder die De-  
putato, sondern die aber die verfahren

Membrum Collegii, welches zum Referendum  
in der Sache bestellt, die geht in der ge-  
wöhnlichen Commission. Weils zu beendi-  
gen, so zu Vorlage anzuführen oder auf  
sich zu ziehen. Einmal wenn diese vor-  
geht oder nicht, so ist nun dem Consul, si-  
cut et deo et auctore in pleno Collegio zu  
referieren, in dem letzten Fall, wenn die  
Sache nun nicht beschieden wird, wird  
sich ad Processum Ordinarium zu schicken in  
qualitate et quantitate zum Festhalten qua-  
liter, und dieses per Notariatum mit dem  
Schrift. Nachfolgend zu übersetzen; Auf-  
sich dem aber sind die Hoffen zum Vor-  
satz ad Duplicationem anzuführen,  
nach solchem Copie definitive oder interlocu-  
torie, bescheidend Dingen nach, und zu  
verfügen. Und ob es also ist, zu selbigen  
wenn in der Sache, als in der Instanz,

zum Regiments- und Justiz-Collegio, in  
seinem Namen und Legationsschaft nach, geführet, und  
über geführet, alles in dem Instanzien dafür  
gebräuchlich wird.

Woraus sich also bey dem Legations-Collegio  
gelesen, und von diesem, daß dem auch  
bey dem Reichs-Gründung, Landes- und  
Auch-Justizmannschaften nachgeleitet wurde,  
die Verfügung zu thun. Sig. Königl. am  
28. Dec. 1735.

Friedrich M. Z. Bd. C.  
L. S.





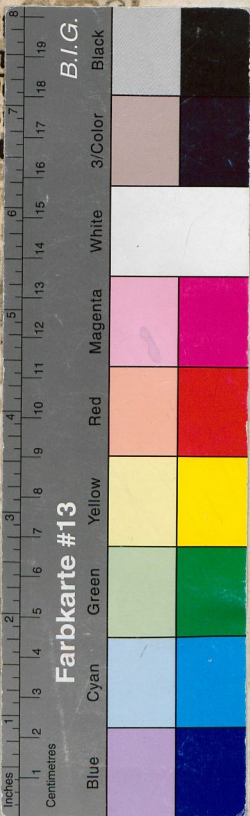


Hg 5599

4°



ditamentum  
mehr, und da  
carnalis vor  
ner zu gelassen  
mdgen, das  
ichts, Kosten  
oder Geldes



REGLEMENT,  
wie es hinfüro  
in denen Hochfürstlichen Brandenburg-Sulm-  
bachischen Landen,  
bey

Ehe-Verlöbnußen

und

Hochzeiten,

dann

Kind-Tauffen,

ingletehen

Begräbnüßen und Trauer-Sällen,  
gehalten werden solle.

---

BAUREUS,  
auf Kosten des Waisenhauses,  
1738.

---

Gedruckt bey seel. Johann Schirmers, Hochfürstl. Brandenburgl. Hof- und Sangley-  
wie auch des Hochfürstl. Gymnasii privilegirten Buchdr. nachgelassenen Witwe.